

FAQ: Besteuerung von Dienstleistungen, Lizenzgebühren und Zinszahlungen in Indien

In Zusammenarbeit mit unserem Mitgliedsunternehmen Rödl & Partner Nürnberg / Indien, informieren wir Sie auf den nächsten Seiten zu wichtigen Fragen bei der Besteuerung von Dienstleistungen, Lizenzen und Zinsen in Indien.

Auf welche Einkünfte fällt in Indien Quellensteuer an und in welcher Höhe?

Einkünfte ausländischer Unternehmen in Form von Vergütungen für technische Dienstleistungen, Lizenzgebühren und Zinsen, unterliegen meist einer Ertragsbesteuerung in Indien (Income Tax). Die Steuer wird durch die Person abgeführt, welche die Zahlung an das ausländische Unternehmen vornimmt, also an der Quelle. Daher spricht man von einer Quellensteuer. Die zur Entrichtung der Steuer verpflichtete Person (der „Entrichtungspflichtige“) ist der indische Kunde des ausländischen Unternehmens oder – bei einer gruppeninternen Verrechnung – beispielsweise die indische Tochtergesellschaft.

Der Steuersatz liegt in der Regel bei 10% des Bruttobetrag (also des Rechnungsbetrages). Aufwand wird nicht zum Abzug zugelassen. Es ist aber zu unterscheiden, ob die Einkünfte einer steuerlichen Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens zugerechnet werden, oder nicht.

Im **Standardfall**, also bei Nichtbestehen einer steuerlichen Betriebsstätte in Indien, beträgt die Quellensteuer meist 10,0%. Dies gibt das nationale indische Recht vor, wobei es sich an die in verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen („DBAs“) genannten Höchstsätze halten muss.

Für in Deutschland steuerlich ansässige Unternehmen gilt:

Vergütungen für technische Dienstleistungen	10,0%
Lizenzgebühren	10,0%
Zinszahlungen	10,0% (in einigen Fällen rd. 5%)

Die Besteuerung von „Vergütungen für technische Dienstleistungen“ ist eine Besonderheit. Nur wenige Länder kennen sie, Indien gehört hierzu. Der Begriff ist denkbar weit gefasst und umfasst Vergütungen für Dienstleistungen auf den Gebieten der „Geschäftsleitung“, der „Technik“ oder der „Beratung“. Die meisten nach Indien berechneten Dienstleistungen werden unter diese Kategorien fallen.

Ausnahmen gelten nach nationalem indischem Recht für *Montagevergütungen* und, nach aktueller Rechtsprechung, wohl auch für Vergütungen, die mit dem Verkauf von Waren *untrennbar verbunden* sind.

Besteht eine steuerliche **Betriebsstätte** in Indien (**Ausnahmefall**), beispielsweise durch eine Montage von mehr als 6 Monaten Dauer, so beträgt die Quellensteuer nach nationalem indischem Recht 40% (plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe). Die Quellensteuer kann hier nur über einen Antrag bei der indischen Finanzverwaltung reduziert werden.

Besonderheiten bestehen bei Zahlungen für die **Übertragung von Wirtschaftsgütern**. Hat Indien das Besteuerungsrecht (z.B. wenn Anteile an indischen Unternehmen übertragen werden), so richtet sich der Quellensteuersatz ausschließlich nach nationalem indischen Recht. Das DBA greift hier nicht. Die Quellensteuer variiert zwischen 10% und 40%.

Benötigt mein Unternehmen eine Steuerregistrierung (PAN) in Indien?

Bislang waren ausländische Unternehmen gezwungen, sich in Indien steuerlich zu registrieren, um zu vermeiden, dass die abzuführende Quellensteuer automatisch auf rd. 20% stieg (Sect. 206 AA Income Tax Act). Sie mussten eine **Permanent Account Number** („PAN“) beantragen und in Indien vorlegen.

Bei einer PAN handelt es sich um eine indische Income-Tax-Nummer, die bei der indischen Finanzverwaltung beantragt werden muss. Alle indischen Unternehmen und steuerpflichtige natürlichen Personen verfügen über sie. Ebenso viele ausländische Unternehmen, die quellensteuerpflichtige Leistungen an Unternehmen in Indien erbringen. Nach Beantragung und Erteilung der PAN erfolgt eine Zustellung der Karte per Post, auch ins Ausland. Die Gültigkeit der PAN ist nicht limitiert. Dies bedeutet jedoch auch, dass alle Änderungen z. B. der Adresse oder der Firmierung eines Unternehmens den Behörden in Indien mitgeteilt werden müssen.



PAN-Karte

Die Pflicht zur Beantragung einer PAN gilt seit dem 1. Juni 2016 für ausländische Unternehmen nicht mehr. Sie ist nicht mehr zwingende Voraussetzung, um eine Erhöhung der Quellensteuer auf 20% zu vermeiden.

Ausländische Unternehmen können nach der Neuregelung auf eine PAN-Registrierung verzichten, wenn sie folgende Einkünfte aus Indien erzielen:

- Vergütungen für technische Dienstleistungen
- Lizenzgebühren
- Zahlungen für die Übertragung von Anlagevermögen (Capital Assets)
- Zinszahlungen

Allerdings müssen die Unternehmen der für die Zahlung der Quellensteuer zuständigen Person (also dem Entrichtungspflichtigen) andere Detailinformationen mitteilen.

Welche Detailinformationen muss ich anstelle der PAN mitteilen?

- Name, Emailadresse, Telefonnummer
- Adresse im Ansässigkeitsstaat
- Steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt durch die Finanzverwaltung des Ansässigkeitsstaates
- Steueridentifikationsnummer des Unternehmens im Ansässigkeitsstaat oder – falls diese nicht vergeben wird – eine andere *staatlich vergebene und eindeutige* Nummer

Was passiert, wenn ich diese Detailinformationen nicht mitteile?

Werden die Informationen nicht mitgeteilt, hat der Entrichtungspflichtige weiterhin nach Sect. 206AA Income Tax Act eine Quellensteuer von 20% (ggf. plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe) abzuführen

Mein Unternehmen hat bereits eine PAN, wie verhalte ich mich?

Für ausländische Unternehmen, die bereits eine PAN besitzen, gilt die Neuregelung nicht. Sie müssen dem Entrichtungspflichtigen weiterhin ihre PAN auf Rechnungen etc. mitteilen. Es ändert sich insoweit nichts an der bisherigen

Rechtslage. Wir raten derzeit nicht dazu, bereits bestehende PANs zurückzugeben.

Kann ich die Quellensteuer in Indien vermeiden?

Wirtschaftlich ja, jedoch bleibt die eigene Steuerpflicht bestehen. Das ausländische Unternehmen kann durchaus mit dem indischen Kunden vereinbaren, dass er die Quellensteuer tragen, den Rechnungsbetrag also ungekürzt zahlen soll. In diesem Fall wird der indische Kunde den Rechnungsbetrag um die Quellensteuer hochrechnen und sie dann von diesem Betrag abführen. Bei einer Quellensteuer in Höhe von 10,0% verteuert sich die Leistung für den indischen Kunden also um 11,1%. Ob sich der Kunde hierauf einlässt, ist eine Frage der eigenen Verhandlungsposition. In jedem Fall sollte eine solche Nettovereinbarung im Vorfeld ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden, der Hinweis „net of tax“ wird in der Regel ignoriert. Rechtlich gesehen bleibt das ausländische Unternehmen aber Schuldner der Quellensteuer (abgeführt durch den Kunden). Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung (dazu unten) bleibt bestehen.

Kann ich eine Erstattung der Quellensteuer bei der Finanzverwaltung in Indien geltend machen?

Nein. Sofern keine steuerliche Betriebsstätte in Indien besteht, handelt es sich um eine **Definitivbesteuerung** in Höhe von 10,0% des Bruttobetrag. Nur im Betriebsstättenfall handelt es sich um eine Art Steuervorauszahlung, so dass eine Erstattung möglich ist, soweit die auf den Betriebsstättengewinn festgesetzte Steuer geringer ist, als die abgeführte Quellensteuer.

Kann ich eine Erstattung der Quellensteuer bei der Finanzverwaltung in Deutschland geltend machen?

Nein. Nur eine **Anrechnung** ist – in engen Grenzen – möglich. Grundsätzlich kann die indische Quellensteuer in Höhe von 10% nur soweit auf die deutsche Körperschaft- oder Einkommensteuer angerechnet werden, wie sie auf *Einkünfte aus Indien* anfällt („per country limitation“). Auf die Gewerbesteuer ist sie stets nicht anrechenbar. Dies führt in aller Regel zu hohen, nicht anrechenbaren Steuerüberhängen. Wir raten dazu, die Quellensteuer kaufmännisch als Kostenfaktor zu verstehen.

Erhalte ich Belege über die abgeführte Quellensteuer?

Ausländische Unternehmen können und sollten vom Entrichtungspflichtigen einen Beleg über die abgeführte Quellensteuer verlangen (sog. „Form 16A“). Das indische Central Board of Direct Taxes hat hierzu Richtlinien veröffentlicht, die für alle Belege eingehalten werden müssen. Sofern ein ausländisches Unternehmen keine PAN besitzt, nennt der Beleg nur dessen Namen und Identifikationsnummer.

Ist mein Unternehmen zur Abgabe von Steuererklärungen in Indien verpflichtet?

Sobald ein ausländische Unternehmen Einkünfte in Indien erzielt, die der indischen Income Tax unterliegen, ist es zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet. Dies gilt **unabhängig** davon, ob die Steuerschuld bereits im Wege der Quellensteuer abgegolten worden ist. Ebenfalls **unbeachtlich** ist ob das ausländische Unternehmen eine PAN besitzt oder nicht. Die Neuregelung zur PAN vereinfacht damit nach aktuellem Stand nur die Handhabung bei den einzelnen Zahlungsvorgängen. Sie ändert nichts an der Pflicht ausländischer Unternehmen, in Indien Steuererklärungen abzugeben.

Ausländische Unternehmen sind nach Sect. 115A und 115G Income Tax Act nur dann von der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen befreit, wenn sie ausschließlich Zins- oder Dividendeneinkünfte oder Einkünfte aus der Veräußerung langfristig gehaltener Wirtschaftsgüter (Long Term Capital Gains) erzielen. Und dies auch nur dann, soweit die anfallende Steuer bereits im Wege der Quellenteuer abgegolten wurde. Für die in der Praxis wichtige Gruppe der Einkünfte aus Vergütungen für Dienstleistungen und Lizenzgebühren gelten die Ausnahmen nicht. **Steuererklärungen** müssen abgegeben werden. Sofern die Einkünfte von verbundenen indischen Unternehmen – beispielsweise von der indischen Tochtergesellschaft – stammen, ist ferner zusammen mit der Steuererklärung eine vereinfachte Verrechnungspreisdokumentation als Testat eines indischen Wirtschaftsprüfers abzugeben (sog. „Form 3CEB“).

Generell gilt, dass das ausländische Unternehmen auch ohne Mitteilung einer PAN in Indien bei der Finanzverwaltung sichtbar wird, da zwingend spezifische Unternehmensangaben offengelegt werden müssen. Die Erfüllung der Deklarationspflichten wird durch die Finanzverwaltung überwacht. Aktuell (Stand 28.7.2016) plant die indische Finanzverwaltung nach Presseinformationen, **Schreiben mit einer Aufforderung, sich zu erklären, an eine Vielzahl ausländischer Unternehmen zu senden**, die Zahlungen aus Indien erhalten haben, ohne in Indien steuerlich registriert zu sein.

Wie kann die Steuererklärung ohne PAN abgegeben werden?

Dies ist derzeit unklar. Wir hoffen, dass die indische Finanzverwaltung die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen auf Vergütungen für technische

Dienstleistungen und Lizenzgebühren erweitert. Die Chancen stehen unserer Meinung nach jedoch nicht sehr hoch. Alternativ müsste die Finanzverwaltung Formulare einführen, die ohne PAN einzureichen sind. Andernfalls wären Unternehmen zur Erfüllung ihrer Deklarationspflichten doch wieder gezwungen – im Nachgang – eine PAN zu beantragen.

Stand: 28. Juli 2016

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage besteht aber keine Gewähr. Steuerliche Maßnahmen bedürfen stets einer Prüfung des Einzelfalls.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an:

Anne Kriekhaus & Julia Seibert

Deutsch-Indische Handelskammer
Citadellstrasse 12
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 360597
Fax: 0211 350287
Email: kriekhaus@indo-german.com
seibert@indo-german.com

Tillmann Ruppert

Rechtsanwalt
Associate Partner

Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Telefon: + 49 (911) 9193-3125
Fax: +49 (911) 9193-3125
E-Mail: tillmann.ruppert@roedl.pro
www.roedl.de/indien